



## Informationen zur Steuerpflicht für Juristische Personen des öffentlichen Rechts / gemeinnützige Organisationen

### Übersicht über die steuerliche Behandlung von jPdöR (Kirchengemeinden)

#### Umsatzsteuer

##### Grundsatz aktuelle Rechtslage bis 31.12.2026:

Tätigkeiten von jPdöR unterliegen der Umsatzsteuer, soweit sie im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) oder einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit ausgeübt werden.

- Annahme eines BgA erst ab einer nachhaltigen Tätigkeit und Einnahmen von 45.000 Euro
- Vermögensverwaltung unterliegt nicht der Umsatzsteuer
- Kirchenhoheitliches Handeln unterliegt nicht der Umsatzsteuer
- Beistandsleistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer

##### Neue Rechtslage ab 01.01.2027

Ab dem 01.01.2027 wird aufgrund des Wegfalls des § 2 Abs. 3 UStG und der **Einführung des 2b UStG** der allgemeine Unternehmerbegriff für die Kirchengemeinden Anwendung finden. Dies bedeutet, dass die gesetzliche Unternehmerdefinition nach § 2 Abs. 1 S.1 UStG für die Kirchengemeinde greift.

**Unternehmer** ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UStG wer:

- eine **gewerbliche** oder **berufliche (= wirtschaftliche) Tätigkeit**
- **selbstständig** ausübt
- diese auf eine **Erzielung von Einnahmen** gerichtet ist.

Eine Ausnahme von der Unternehmereigenschaft besteht nur, wenn § 2b UStG Anwendung findet.

Gemäß §2b UStG gelten JPdöR nicht als Unternehmer, soweit Sie Tätigkeiten im Rahmen öffentlicher Gewalt erbringen. Dies gilt jedoch nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt (§ 2b Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 UStG).

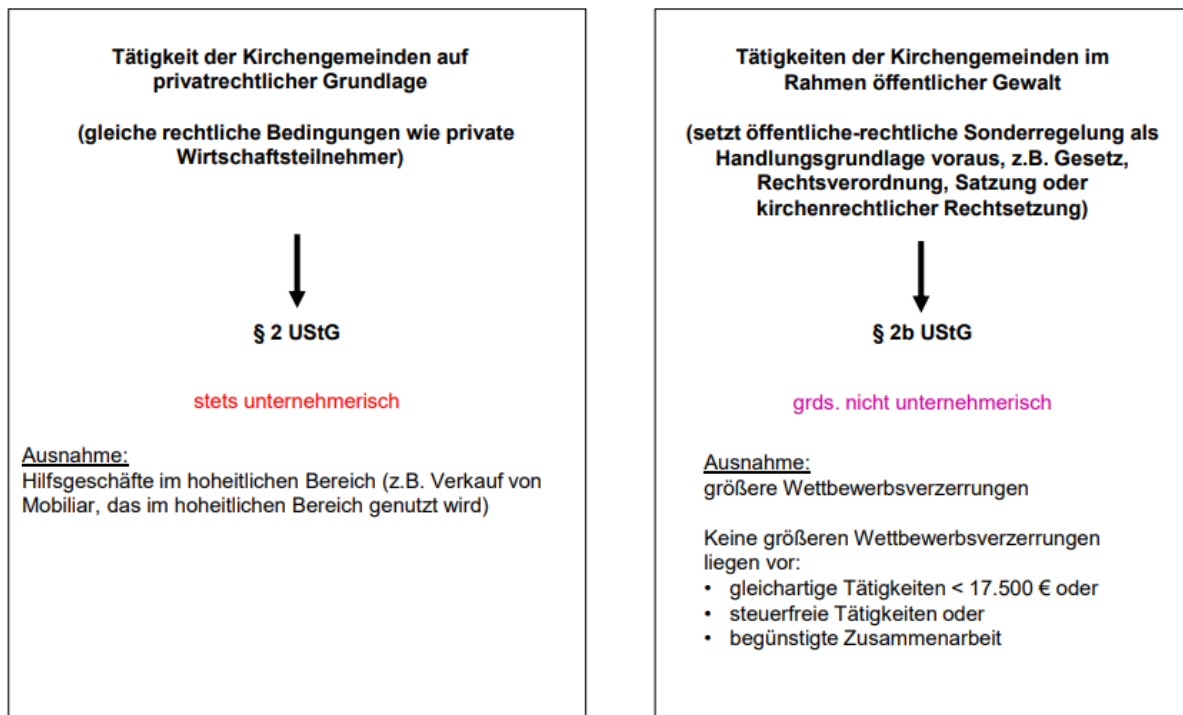
Das Kriterium „größere Wettbewerbsverzerrungen“ wird vom Gesetzgeber per Definition ausgeschlossen

- bei Umsätzen bis zu 17.500 Euro bei gleichartigen Tätigkeiten



- Bei Leistungsbeziehungen zwischen jPdöR,
  - soweit sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
  - die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird.

**Merke:** Alle auf privat- oder zivilrechtlicher Grundlage erfolgten Leistungsbeziehungen werden der Umsatzsteuer unterworfen (umsatzsteuerpflichtig), sofern nicht eine gesetzliche Befreiungsnorm von der Umsatzsteuer besteht (siehe § 4 UStG).



Bezüglich den unterschiedlichen Tätigkeiten von Kirchengemeinden verweisen wir auf das ABC der Tätigkeiten von Kirchengemeinden siehe [Link](#).

Weitere Unterlagen finden Sie ebenfalls in den Erläuterungen zum ABC der Tätigkeiten von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken usw. (siehe [Link 1](#) und [Link 2](#)).



## Übersicht bzgl. der umsatzsteuerlichen Würdigung

	Voraussetzungen	Höhe / Freigrenzen	Rechtsgrundlagen
<b>Umsatzsteuer BgA bis 2026</b>	Wirtschaftliche Tätigkeit muss vorliegen	Keine USt-Pflicht, wenn die Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit < 45.000 €.  Ausnahme: besondere Gründe für die Annahme eines BgA	
<b>Besonderheit bis 2026</b>	Kleinunternehmerregelung	Keine USt-Pflicht, wenn Umsatz im Vorjahr kleiner 25.000 Euro und im laufenden Jahr kleiner 100.000 Euro  Umsatzgrenze pro BgA  Findet selten Anwendung	§19 UstG
<b>Umsatzsteuer ab 2027</b>	Privatrechtliche Grundlage oder im Rahmen öffentlicher Gewalt, jedoch bestehen größere Wettbewerbsverzerrungen	Umsatzsteuerpflicht, soweit steuerbar in Deutschland und keine Steuerbefreiung nach § 4 UStG greift und keine Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen wurde	§1 UStG i. V. m. § 4 UStG
<b>Besonderheit ab 2027</b>	Kleinunternehmerregelung	Keine USt-Pflicht, wenn Umsatz im Vorjahr kleiner 25.000 Euro und im laufenden Jahr kleiner 100.000 Euro  ➔ Gesamtumsatz der Kirchengemeinde	§19 UstG

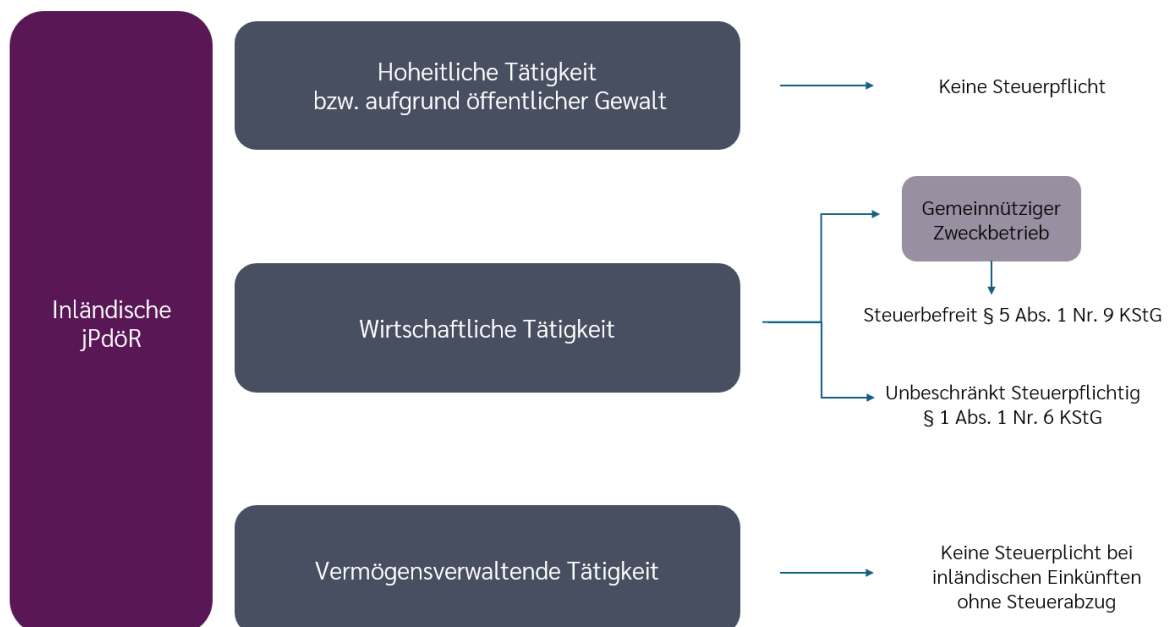


## Ertragsteuer (Körperschaft- und Gewerbesteuer)

### Grundsatz:

JPdöR sind rechtsfähige Körperschaften, darunter fallen auch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften. Eine inländische jPdöR hat insgesamt 3 Sphären: Hoheitliche Tätigkeit bzw. Tätigkeit aufgrund öffentlicher Gewalt, Wirtschaftliche Tätigkeit und vermögensverwaltende Tätigkeit

### Übersicht über die Sphären



### Ertragsbesteuerung:

Eine Ertragsbesteuerung von jPdöR findet folglich nur im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit statt. Im Rahmen dieser wirtschaftlichen Tätigkeit kann ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) gegründet werden.

### Voraussetzungen für das Vorliegen eines BgA:

Ein BgA liegt vor, wenn eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft vorliegt, die sich wirtschaftlich innerhalb der jPdöR heraushebt. Gewinnerzielungsabsicht und Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich; die Einnahmeerzielungsabsicht genügt.



Dass die Tätigkeit sich „**wirtschaftlich heraushebt**“, wird immer dann angenommen, wenn der Jahresumsatz dieser Tätigkeit über 45.000 Euro liegt (Körperschaftssteuer-Richtlinie zu § 4 KStG). Für die Prüfung der Umsatzgrenze sind gleichartige Tätigkeiten zusammenzurechnen.

Bei einem Jahresumsatz von über 130.000 Euro pro Jahr wird die Annahme eines BgA unterstellt. Liegt tatsächlich eine eigene Einrichtung vor, so ist die Grenze von 130.000 Euro unerheblich.

Merke: Nicht steuerbar sind hoheitliche Tätigkeiten und reine Vermögensverwaltung.

Merke: Jeder BgA einer jPdöR gilt als eigenständiges körperschaftsteuerliches Steuersubjekt. Für jeden BgA wird das Einkommen gesondert ermittelt und besteuert.

	<b>Merkmale</b>	<b>Höhe / Freigrenzen</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>
<b>Jurist. Personen des öff. Rechts haben einen Betrieb gewerblicher Art BgA</b> und sind damit steuerpflichtig (Kst, Gst, Ust) wenn folgende Merkmale erfüllt sind	<ul style="list-style-type: none"><li>• wirtschaftlich herausgehobene Tätigkeit UND</li><li>• nachhaltige Erzielung von Einnahmen (=wiederholt/dauerhaft bzw. Absicht der Wiederholung)</li></ul> <p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wettbewerb zu privatwirtschaftlichen Unternehmen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• ab einem Umsatz über 45.000 € pro Jahr und dem Vorliegen der vorherigen Merkmale</li><li>• ab einem Umsatz von 130.000 € wird die Annahme eines BGA unterstellt</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• § 4 KStG</li><li>• § 2 Abs. 3 UStG und § 4 KStG</li></ul>



## Übersicht über die steuerliche Behandlung von gemeinnützigen Organisationen

### Grundsatz:

Gemeinnützige Organisationen sind in bis zu vier steuerlichen Sphären eingeteilt. Die jeweils steuerlich unterschiedlich zu würdigen sind.

### Übersicht über die steuerlichen Sphären

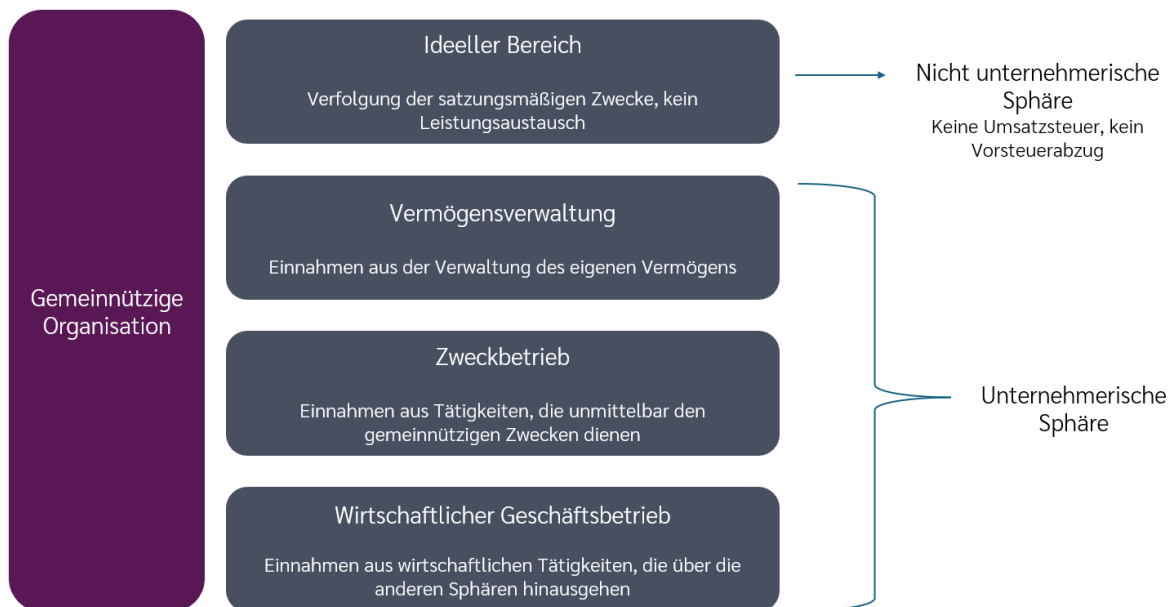




## Umsatzsteuer

### Aktuelle Rechtslage

Im Umsatzsteuerrecht besteht keine grundsätzliche Steuerbefreiung für gemeinnützige Organisationen. Jeder einzelne Sachverhalt ist umsatzsteuerlich zu prüfen. Dabei muss zunächst geprüft werden, ob ein steuerbarer Vorgang vorliegt. Hierfür muss der Sachverhalt der entsprechenden Sphäre zugeordnet werden. Im Anschluss wird geprüft, ob es eine Steuerbefreiung für den Sachverhalt nach § 4 UStG gibt. Ist dies nicht der Fall unterliegt der Umsatz der Umsatzsteuer.



**Ideeller Bereich:** Nicht unternehmerische Sphäre.  
Kein Leistungsaustausch und auch keine Steuerbarkeit.  
→ keine Umsatzsteuer bei Ausgangsrechnungen und kein Vorsteuerabzug bei Eingangsrechnungen.

Beispiel: Spenden, echte Zuschüsse

**Vermögensverwaltung:** Unternehmerische Sphäre  
Leistungsaustausch  
Steuersatz: 7 % oder 19 %, soweit kein Kleinunternehmer und keine Steuerbefreiung

Beispiel: Zinserträge, Mieteinkünfte (langfristig)



**Zweckbetrieb:** Unternehmerische Sphäre  
Leistungsaustausch  
Steuersatz: 7 %, soweit kein Kleinunternehmer und keine Steuerbefreiung

Beispiel: Kindergärten, Behindertenwerkstätten, Jugendreisen

**Wirtschaftlicher  
Geschäftsbetrieb:** Unternehmerische Sphäre  
Leistungsaustausch  
Steuersatz 7 % oder 19 %, soweit kein Kleinunternehmer oder  
Steuerbefreiung

Beispiel: Verkauf von Speisen/Getränken, Mieteinkünfte (kurzfristig),  
Merchandising.

### Rechtlage ab 01.01.2027

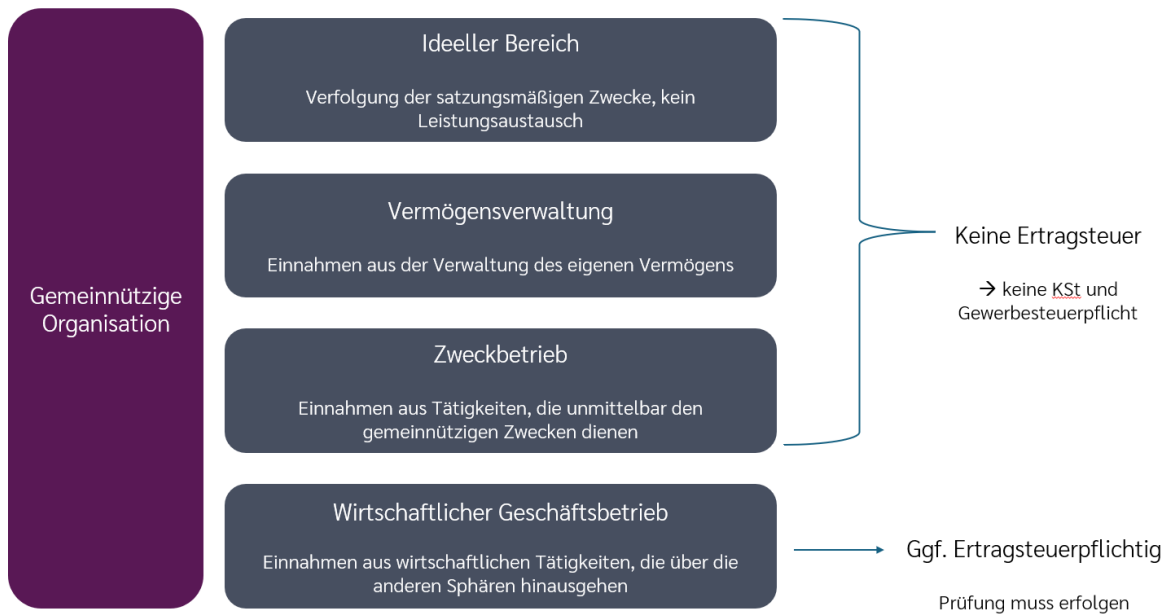
Keine Veränderung, da es sich um keine jPdöR handelt und somit § 2b UStG keine Anwendung findet.





## Ertragsteuer (Körperschaft- und Gewerbesteuer)

Grundsätzlich ist der Ideelle Bereich, die Vermögensverwaltung sowie die Vermögensverwaltung von der Ertragsteuer befreit. Eine Ertragsteuerpflicht kann sich jedoch beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben.



	Voraussetzungen	Höhe / Freigrenzen	Rechtsgrundlagen
<b>Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (WGB)</b> (KSt, GewSt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstständige Tätigkeit</li> <li>• Nachhaltige Tätigkeit</li> <li>• Tätigkeit dient nicht dem Satzungszweck</li> <li>• Leistungen gegen Entgelt</li> <li>• Erzielung von Einnahmen</li> <li>• Tätigkeit geht über Vermögensverwaltung hinaus</li> </ul>	Bis 45.000 € Einnahmen/Jahr keine KSt- und GewStpflicht	§ 14 AO i. V. m. § 64 Abs. 1 und 3 AO
<b>Freibeträge</b>			
<b>Körperschaftsteuer</b>	Freibetrag für WGB mit Einnahmen >45.000 €	5.000 €, maximal jedoch in Höhe des Einkommens	§ 24 KStG
<b>Gewerbesteuer</b> (Gewinnerzielungsabsicht liegt vor)	Freibetrag für WGB mit Einnahmen >45.000 €	5.000 €, maximal jedoch in Höhe des Einkommens	§ 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG



## Erläuterungen Helmut Liebs, Freibeträge/Grenzen für Kirchengemeinden/BgA aktualisiert

1. Eine Kirchengemeinde, die eine „nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen“ (§ 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz und § 4 Körperschaftssteuergesetz) betreibt, die sich „innerhalb der Gesamtbetätigung wirtschaftlich heraushebt“, eröffnet einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (bei Körperschaften des öff. Rechts wie Kirchengemeinden wird das „Betrieb gewerblicher Art“/BgA genannt).
2. „**Nachhaltig**“ meint: dass die Tätigkeit **wiederholt** erfolgt. Erfolgt der Christbaumverkauf oder der Bücherverkauf wiederholt?
3. Dass die Tätigkeit sich „**wirtschaftlich heraushebt**“, wird immer dann angenommen, wenn der Jahresumsatz dieser Tätigkeit über 45.000 Euro liegt (Körperschaftssteuer-Richtlinie zu § 4 KStG). Für die Prüfung der Umsatzgrenze sind gleichartige Tätigkeiten zusammenzurechnen. Werden Sie darüber liegen?
4. Sofern Sie beide Fragen verneinen, ist noch eine weitere Prüfung erforderlich: Tritt die Kirchengemeinde mit ihrer Tätigkeit „zu anderen Unternehmen **unmittelbar in Wettbewerb**“? Sind Sie mit dem Christbaumverkauf oder dem Bücherverkauf in unmittelbarem Wettbewerb?
5. Sofern Sie auch diese Frage verneinen, betreiben Sie mit dem Christbaumverkauf oder dem Bücherverkauf keinen BgA. Die Tätigkeiten sind somit nicht steuerpflichtig.
6. Ob ein unmittelbarer Wettbewerb vorliegt, ist Ansichtssache. Einerseits stünde die Gemeinde mit dem Christbaumverkauf im unmittelbaren Wettbewerb zu anderen Unternehmen, sofern es an Ihrem Ort oder in naher Umgebung kommerzielle Christbaumverkäufer gibt. Andererseits dürfte der Umsatz der Gemeinde aus dem Christbaumverkauf kaum derartig hoch sein, dass von einem tatsächlichen Wettbewerb gesprochen werden kann. Eine rechtlich verbindliche Aussage müsste das zuständige Finanzamt treffen.
7. Auch beim Verkauf von (geschenkten) Gegenständen könnte ein unmittelbarer Wettbewerb angenommen werden, sofern es z. B. ein Geschäft (Trödelladen) mit vergleichbarem Angebot in Ihrem Ort oder in der nahen Umgebung gibt. Aber auch hier ist der Umsatz möglicherweise so gering, dass nicht von einem tatsächlichen Wettbewerb gesprochen werden kann. Eine rechtlich verbindliche Aussage müsste das zuständige Finanzamt treffen.
8. Sofern die Kirchengemeinde entsprechend obigen Prüfungen einen BgA eröffnet, wird sie körperschaftssteuer- und umsatzsteuerpflichtig.
9. **Körperschaftsteuer** zahlt die Kirchengemeinde, sofern der Gewinn des BgAs den Freibetrag von 5.000 Euro übersteigt. Der Gewinn wird um den Freibetrag gemindert und dann versteuert.
10. **Umsatzsteuer**: Ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) ist grundsätzlich **umsatzsteuerpflichtig ab dem ersten Euro**, wenn die Tätigkeit **privatrechtlich** erfolgt und **nicht** im Rahmen hoheitlicher Aufgaben der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) ausgeübt wird.  
Für „hoheitliche Tätigkeiten“ gilt eine **Umsatzgrenze von 25.000 € im Vorjahr und 1000.000 € im laufenden Jahr**, unter der sie **umsatzsteuerfrei** bleiben.  
BgA können die Kleinunternehmerregelung meist nicht in Anspruch nehmen.



11. **Gewerbsteuerpflicht** seitens eines steuerpflichtigen BgA's besteht nur, soweit zusätzlich zu den Anforderungen der Körperschaftsteuer noch Gewinnerzielungsabsicht und die Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr vorliegt (= Angebot einer Leistung oder eines Produktes gegen Entgelt). Die bloße Einnahmeerzielungsabsicht reicht für die GewSt-Pflicht nicht aus. Sollten die Voraussetzungen hierfür vorliegen zahlt die Kirchengemeinde Gewerbesteuer auf den BgA-Gewinn, der den Freibetrag von 5.000 Euro übersteigt.

Bei weiteren Fragen dürfen Sie uns gerne ansprechen.

Sandra Neubronner  
0711 2149319  
Sandra.neubronner@elk-wue.de

Elenya Hoffmann  
0711 2149817  
Elenya.hoffmann@elk-wue.de